

# § 52a GSpG Erhöhte Beugestrafe

GSpG - Glücksspielgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 52a.

Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 WG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60 000 Euro.

In Kraft seit 31.12.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)